

# **Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V.**



## **BEIRATSDRDNUNG**

**Zur Satzung des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e.V.**

**verabschiedet durch die Delegiertenversammlung  
am 16. März 2019**

# **Der Beirat oder Ehrenrat des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e.V.**

## **§ 1 Organ**

1. Der Oberbergische Schützenbund 1924 e.V. bildet einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 5 Jahren von der Delegiertenversammlung zu wählen sind.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.

## **§ 2 Zusammensetzung**

1. Der Beirat soll aus Persönlichkeiten der Mitgliedsvereine des Oberbergischen Schützenbundes bestehen, die sich eine langjährige Erfahrung sowie Verdienste um das Oberbergische Schützenwesen erworben haben, insbesondere Ehrenmitglieder des Bundes und Ehrenmitglieder der Mitgliedsvereine und Sachkenner des Schützenbrauchtums.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

## **§ 3 Aufgabe**

1. Der Beirat ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des Bundes entstehende Streitfragen, Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten im:
  - a. Bundesvorstand,
  - b. unter den Mitgliedsvereinen oder,
  - c. zwischen Bundesvorstand und Mitgliedsvereinennach Anrufung aufzuklären, zu schlichten und im Sinne der Satzung und traditionellen Aufgabenstellung des Bundes einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.
2. Die Anrufung des Beirats durch einen Mitgliedsverein gemäß §3, 1b und 1c erfolgt über den Bundesvorstand unter schriftlicher Schilderung des Sachverhalts.
3. Die Anrufung des Beirates durch den Bundesvorstand gemäß §3, 1a und 1c erfolgt, wenn dieser das mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
4. In den Fällen des §3, 1b wird das Beschlussergebnis des Beirats (einfache Mehrheit) protokolliert und den Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Beirats sowie des Bundesvorstandes vorgetragen. Über dieses Gespräch wird ebenfalls ein Protokoll angefertigt. Die Akten werden beim Vorsitzenden archiviert und bei seinem Ausscheiden dem Archiv des Oberbergischen Schützenbundes übergeben. Nach 7 Jahren kann das Protokoll vernichtet werden.

5. Im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten im Bundesvorstand gemäß §3, 1a, oder in Fällen die das Ansehen oder die Existenz des Oberbergischen Schützenbundes gefährden könnten, oder bei Vorgängen, die die Ehrenhaftigkeit des Oberbergischen Schützenbundes, seine idealistische Zielsetzung und Integrität in Frage stellen sollten, kann der Beirat unter Anhörung aller Beteiligten eine außerordentliche Versammlung der Vereinsvorsitzenden mit einer zu wahrenen Frist von 10 Tagen unter Darlegung der Gründe und des zu beschließenden Antrages einberufen, an der neben den Vereinsvorsitzenden ebenfalls der Beirat und der Bundesvorstand teilnehmen. Die Vereinsvorsitzenden nehmen ihr Stimmrecht gemäß Satzung wahr. Die Teilnehmer des Beirats und des Bundesvorstandes haben jeweils nur eine Stimme.

#### **§ 4 Mittelvergabe**

Die Vergabe von Mitteln des Bundes an Vereine, z.B. zum Zwecke der Jugendförderung, erfolgt durch den Vorstand unter Einbeziehung des Beirates. Hierzu findet einmal jährlich rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung ein Abstimmungsgespräch statt.

#### **§ 5 Beratung**

Der Vorstand des Oberbergischen Schützenbundes kann den Beirat auf Beschluss zur Beratung laufender Angelegenheiten und von neuen Aufgaben und Aktivitäten einschalten.

Der Vorstand des Oberbergischen Schützenbundes kann den Beirat zur gutachterlichen Stellungnahme vor eigenen Beschlüssen einschalten.

In diesen Fällen trägt der Vorstand dem Beirat seine Auffassungen vor.

Der Beirat beschließt seine Stellungnahmen, trägt sie dem Vorstand durch ihren Vorsitzenden vor, wobei dieser das Ergebnis auch in Schriftform darzustellen hat.

Der Vorstand des Oberbergischen Schützenbundes entscheidet anschließend endgültig über den Vorgang und die daraus folgende Vorlage zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung, wobei abweichende Stellungnahmen und Vorschläge ebenfalls in Schriftform darzustellen sind.

#### **§ 6 Inkrafttretung**

Die Beiratsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 16. März 2019 verabschiedet, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Beiratsordnung von 1985.

Bergneustadt, den 16. März 2019



Klaus Büser  
(Präsident)

Horst Jaques  
(stellv. Präsident)

Peter Vogt  
(stellv. Präsident)